

Nr. 82.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin,

Paul Oskar H ö c k e r - Berlin,

Direktor Dr. L a d e w i g - Berlin,

Heinrich S c h l i e s t e d t - Stuttgart.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Dreimal Hochzeit“

der Firma Universum-Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien :

1. für Antragstellerin : F Frau H a m m e r s t e i n ,

2. als Sachverständiger : Caritasdirektor W i e n k e n .

An Stelle des durch Krankheit verhinderten Beisitzers Dr.

G e n t g e s ist Direktor Dr. Ladewig eingetreten.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten. Er schlug
vor, die von ihm gemachten Bedenken durch Titeländerung zu be-
seitigen. Die Vertreterin der Antragstellerin verzichtete darauf
auf die Zulassung der Titel 25 und 26 des VIII. Aktes in der vor-
gelegten Fassung und legte folgende Ersatztitel vor.

25 : „ Ich habe für Euch in Rom um Dispens nachgesucht. Ich
will bei meinem Bischof anfragen, ob der Dispens da ist“.

26 : „ Beten Sie zu Gött, Herr Rabbiner, das alles in Ord-
nung ist“.

Der Sachverständige stimmte der vorgeschlagenen Fassung zu,

worauf

worauf die Oberprüfstelle sich mit der Einstellung der Ersatztitel einverstanden erklärte.

Im übrigen wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. Januar 1929 - Nr. 21499 - wird dahin abgeändert:

Die Worte „ Spass ist mei Abbie tüchtig ! “ in Akt XII, Titel 4 werden zur öffentlichen Vorführung zugelassen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

Die Auffassung der Prüfstelle, der Titel : „ Spass is mei Abbie tüchtig “ enthalte „ eine Anspielung auf das intime Eheleben und sei daher geeignet, entsittlichend zu wirken“, wird von der Oberprüfstelle abgelehnt. Der Titel bringt lediglich den Stolz des Vaters Abbies darüber zum Ausdruck, dass ihm Zwillinge als Enkel geboren worden sind, und ist bei seiner sonstigen Harmlosigkeit nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:

Frühling
Regierungsinspektor



Veeger